

Zum einen die Entscheidung des BGH vom 27.11.2003 - VII ZR 53/03 (S. 119 [1], 125 [2]):

In dieser Entscheidung bestätigt der BGH die Nichtigkeit aller AGB-Klauseln, deren Ziel der Ausschluss von Nachforderungen ist, soweit diese nicht vom Auftraggeber beauftragt sind. Insbesondere können gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers nicht ausgeschlossen werden, denn das liefe darauf hinaus, dass der Auftraggeber eine zusätzliche Leistung ohne jedwede Zahlung nutzen und behalten dürfte. Diese Rechtsprechung gilt übrigens nicht nur für "kleine" Subunternehmer, sondern für alle - auch für große Bauunternehmen.

Zum anderen die Entscheidung des BGH vom 27.11.2003 - VII ZR 346/01 (S. 121 [3], 122 [4]):

Hierin stellt der BGH die Bedeutung der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen bei Versagen von vertraglichen Anspruchsgrundlagen (z.B. bei Nachtragsbeauftragung ohne Vertretungsmacht) heraus. Damit dürfte die Schenkungsvermutung der deutschen Bauunternehmen endgültig widerlegt sein.

BGH, Beschluss vom 09.02.2004 - X B 44/03

Der BGH hat in diesem Beschluss die in Rechtsprechung und Literatur aufgekommenen Zweifel an der Wirksamkeit der Regelung in § 13 Satz 4 VgV a.F. (= Satz 6 n.F.) zurückgewiesen. Diese Vorschrift der Vergabeverordnung sieht die Nichtigkeit eines Vertrages vor, den die Vergabestelle schließt, bevor sie gegenüber den nicht zum Zuge gekommenen Bietern Ihre Informationspflichten erfüllt hat.

Nach Auffassung des BGH ist die Vorschrift durch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gedeckt und auch sonst mit höherrangigem Recht vereinbar.